Durchführung der Liquidation

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **49 (1901)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wurde von der Direktion unterm Datum des 9. Januar 1902 in den bisherigen Publikationsorganen bekannt gemacht, zugleich mit der Anzeige, dass der Bund mit den Aktiven auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft übernommen habe und dass wegen dieser ausnahmslosen Übernahme aller Verpflichtungen weder eine allgemeine noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen werde. Die Bekanntmachung über die am 10. Januar 1902 erfolgte Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister, die Wahl der Liquidatoren und die Führung der Unterschrift für die Liquidationskommission erschien im II. Blatt des „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 14. Januar 1902.

II. Durchführung der Liquidation.

1. Im allgemeinen. Es war von vornherein klar, dass alle die im Liquidationsbeschlusse aufgeführten Operationen nicht ohne die Mitwirkung von Banken besorgt werden konnten; wir hätten sonst eigenes Personal anstellen und geeignete Lokalitäten mieten müssen, was grössere Ausgaben verursacht und viel mehr Risiken mit sich gebracht hätte, als sich bei Inanspruchnahme von Banken ergaben. Die Unterhandlungen, die wir in Fortsetzung derjenigen, welche die verwaltungsrätliche Kommission für Vorbereitung der Liquidation angebahnt hatte, mit einem unter der Führung der Schweizerischen Kreditanstalt stehenden Konsortium über diesfällige Offerten pflogen, drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob und zu welchen Bedingungen das Konsortium denjenigen Betrag von Bundesobligationen, welcher von den Nordostbahn-Aktionären nicht binnen einer bekannt zu machenden kurzen Frist im Umtausch gegen Nordostbahn-Aktien bezogen würde, fest übernehmen solle. Man einigte sich nach Erörterung der verschiedenen sich darbietenden Kombinationen dahin, dass die übrigbleibenden Bundesbahn-Obligationen zum festen Kurs von 99¾ % plus Stückzinsen à 3½ % vom 31. Dezember 1901 bis zum Tage der Zahlung zu übernehmen und demgemäss den Aktionären, welche sich für den Barbezug entschliessen, für jede einzuliefernde Nordostbahn-Aktie Fr. 498. 75 nebst den ebengenannten Stückzinsen auszuzahlen seien.

Ausserdem verpflichtete sich das Konsortium durch diesen Vertrag (vom 6. Februar 1902), gegen Vergütung bestimmter Provisionen die vom Bunde gelieferten 80,000 Bundesbahn-Obligationen bis zu deren Aushingabe in Verwahrung zu nehmen, die auf Ende 1901 gekündigten 1033 Prioritätsaktien aus den der Kreditanstalt einzuhändigenden Barmitteln zurückzuzahlen, den Umtausch der Nordostbahn-Aktien gegen Bundesbahn-Obligationen zu besorgen, den Barabfindung verlangenden Aktionären ihre Betreffnisse auszurichten und seiner Zeit das den Aktionären zukommende Restbetreffnis gegen Ablieferung der Certificate zur Auszahlung zu bringen.

Die stipulierten Provisionen wurden vom Bundesrate als gemäss Art. 4 des Rückkaufsvertrages vom Bunde der Nordostbahn zu vergütende Liquidationskosten anerkannt. Die Vereinbarung über feste Übernahme der nicht umgetauschten Obligationen berührte die Behörde nicht.

2. Abstrich an den Aktiven. Während die Bundesorgane den Zinsanspruch sub lit. *f* von Ziff. VII des Liquidationsbeschlusses ausdrücklich anerkannten, wurde, wie dies schon zur Zeit der Beschluss-

fassung vom 28. Dezember 1901 als möglich vorausgesehen worden war, derjenige sub lit. *g* zur Hälfte bestritten, mit der Motivierung, dass die Obligationen und Coupons der Bundesbahnen frühestens auf 1. Oktober in den Besitz der Nordostbahn hätten kommen können und dass die letztere durch die Verzögerung der Ratifikation die verspätete Ablieferung selbst verschuldet habe. Nicht weil wir diese Argumentation zutreffend finden, wohl aber, weil in Ermanglung einer ausdrücklichen Vertragsstipulation ein unzweifelhafter Anspruch für die Zinsforderung uns nicht vorhanden scheint, haben wir von der Weiterverfolgung des Anspruches Umgang genommen.

3. Rückzahlung der Prioritätsaktien (Liquidationsbeschluss Ziffer VIII). Durch Inserat vom 24. Dezember 1901 waren die Inhaber von Prioritätsaktien durch die Nordostbahn-Direktion auf die im Juni 1901 geschehene Aufkündung derselben aufmerksam gemacht und von der durch die Kreditanstalt erfolgenden Rückzahlung verständigt worden. Sie wurden an die Kündigung nochmals in unserer Publikation vom 15. Februar 1902 (vide S. 10 hienach) erinnert.

Die Mittel zur Einlösung der Prioritätsaktien verschafften wir uns durch Verkauf von 517 Stück $3\frac{1}{2}$% Bundesbahn-Obligationen à Fr. 1000. —. Unter Ablehnung eines Antrages, diese Obligationen en bloc zu einem festen Preise zu verkaufen, wurde die Schweiz. Kreditanstalt mit dem kommissionsweisen Verkaufe beauftragt. Der durchschnittliche Erlös betrug 100,844%.

Bis jetzt sind alle Prioritätsaktien bis auf 3 Stück zur Rückzahlung präsentiert worden.

4. Auszahlung eines I. Liquidationsbetreffnisses von Fr. 27.50 (Liquidationsbeschluss Ziffer IX). Die Bekanntmachung, dass vom 21. Januar 1902 an ein I. Liquidationsbetreffnis von Fr. 27.50 per Aktie ausbezahlt werde, wurde im Zeitraum vom 16. bis. 23. Januar 1902 je dreimal in die vier oben bezeichneten Blätter eingerückt. Nach dem Wunsche der Kreditanstalt wurden ausser ihr noch einige andere schweizerische Zahlstellen (Schweizerischer Bankverein in Basel, Zürich und St. Gallen, Eidg. Bank A.-G. in Zürich und deren Comptoirs in Basel, St. Gallen, Bern und Genf und Kantonalbank von Bern) bezeichnet, jedoch in der Meinung, dass daraus für die Nordostbahn-Gesellschaft keine besondern Kosten erwachsen dürfen und dass die Liquidationskommission nur mit der Kreditanstalt zu verkehren habe.

Die für die Auszahlung dieser I. Rate nötige Barschaft wurde durch die Entleerung des Wechsel-Portefeuille gewonnen.

Beim Abschluss dieses Berichtes standen noch 95 Couponsbogen von Stammaktien aus. Für die bis zur Beendigung der Liquidation nicht eingelösten wird nach Vorschrift von Ziffer XVIII der Betrag von je Fr. 27.50 zu deponieren sein.

5. Umtausch der Aktientitel (Liquidationsbeschluss Ziffer X und XI). Nachdem in Nachachtung von Artikel 4 des Rückkaufvertrages der Entwurf des bezüglichen Inserates sowie des Certificates dem Bundesrate vorgelegt und von ihm gebilligt worden war, wurde in den Tagen vom 19. Februar bis 5. März 1902 je sechsmal in den vier Publikationsorganen folgende vom 15. Februar 1902 datierte Bekanntmachung erlassen:

Die Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation werden hiemit in Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 eingeladen, ihre Aktientitel (Mäntel) bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich innerhalb der Frist vom 24. Februar bis und mit 10. März 1902 zum Umtausch gegen die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Kaufpreis für das Nordostbahnunternehmen übergebenen 3 1/2 % Bundesbahnobligationen einzureichen.

Hiebei wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I. 1. Der Umtausch der Aktientitel gegen Bundesbahnobligationen in natura wird für jede angemeldete, durch 2 teilbare Zahl von Aktien vorgenommen, sofern der Inhaber nicht ausdrücklich Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahnobligationen verlangt.

2. Vom Umtausch in natura sind einzeln eingereichte oder bei der Teilung durch 2 übrig bleibende Aktien ausgeschlossen, weil die Bundesbahnobligationen auf nom. Fr. 1000. — lauten.

3. Von denjenigen Aktien, die bis zum 10. März 1902 nicht eingereicht werden, wird angenommen, es werde dafür nicht der Umtausch in natura, sondern die Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahnobligationen verlangt.

II. Die Inhaber der Aktien, für die der Umtausch in natura stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für je zwei Aktien der Schweizerischen Nordostbahn eine 3 1/2 % Bundesbahnobligation von nom. Fr. 1000. — mit Coupons über die vom 31. Dezember 1901 ab laufenden Zinse.

III. Die Inhaber von Aktien, für welche die Verweisung auf den Barerlös der nicht umgetauschten Titel stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für jede Aktie der Schweizerischen Nordostbahn einen Barbetrag von Fr. 498. 75 nebst Marchzins von Fr. 500. — zu 3 1/2 % p. a. vom 31. Dezember 1901 an. Für nach dem 10. März 1902 eingereichte Aktien wird der Barbetrag von Fr. 498. 75 nebst Marchzinsen bis zum 10. März 1902 ausbezahlt. Mit dem 11. März 1902 hört jede Zinsvergütung auf.

IV. Den Aktien ist bei der Einreichung ein arithmetisch geordnetes und unterzeichnetes Bordereau beizugeben.

Für auf den Namen eingetragene Aktien, die nicht mit einem Blanco-Indossament versehen sind, ist das Bordereau vom eingetragenen Aktionär oder von einem Bevollmächtigten desselben zu unterzeichnen. Die Aktien selbst brauchen nicht quittiert zu werden.

V. An Stelle der Aktientitel erhalten die Aktionäre Inhaber-Certificate, die als Stimmrechtsausweis für die Generalversammlung und als Legitimationsurkunde zum Bezuge des auf jede Aktie etwa noch entfallenden Schlussbetreffnisses der Liquidation dienen.

VI. Die Zusendung der umgetauschten Bundesbahnobligationen und der Certificate, sowie der Barbeträge erfolgt auf Kosten und Gefahr der Adressaten und zwar in Ermangelung besonderer Instruktionen durch Aufgabe bei der Post unter voller Wertangabe.*)

VII. Diejenigen Aktionäre, die das erste Liquidationsbetreffnis von Fr. 27. 50 per Aktie noch nicht erhoben haben, erhalten diesen Betrag gemäss der Bekanntmachung vom 15. Januar 1902 gegen Ablieferung des zur Aktie gehörigen Couponsbogens nebst Talon ausbezahlt.

VIII. Inhaber von auf Ende 1901 gekündeten Prioritätsaktien der Schweizerischen Nordostbahn, die das Betreffnis von Fr. 590. — noch nicht erhoben haben, werden auf die Bekanntmachungen vom 22. Juni und 24. Dezember 1901 verwiesen, wonach gegen Rückgabe der Titel nebst Coupons für jede Aktie Fr. 590. — ausbezahlt werden.

Zürich, den 15. Februar 1902.

Die Liquidationskommission der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft:
(Unterschriften.)

---

*) Nachträglich übernahmen wir die Spesen für Zusendung von Bundesbahnobligationen von Zürich nach den Umtauschstellen und der Nordostbahn-Aktien von den Umtauschstellen nach Zürich, in der Meinung, dass der Gesamtbetrag dieser Spesen Fr. 1000. — nicht überschreiten dürfe. Bei der Ausrechnung stellte sich der Betrag derselben auf Fr. 546. 60, welche als Liquidationskosten behandelt wurden.

Bis und mit dem 10 März wurden 154,690 Stammaktien gegen Bundesbahn-Obligationen umgetauscht und für weitere 972 Stammaktien ausdrücklich Barzahlung verlangt, so dass dem Bankkonsortium noch 1652 Bundesbahn-Obligationen zu übernehmen verblieben. Seither wurde die Einlösung der Stamm- (und konvertierten Prioritäts-)Aktien in der Weise fortgesetzt, dass die Kreditanstalt aus unserem uns auf sie zustehenden Guthaben für jede Aktie Fr. 502. 15 bezahlte (Fr. 498. 75 an Kapital und Fr. 3. 40 Zins à $3^1/_2$ % vom 31. Dezember 1901 bis 10. März 1902).

Mit einem kurzen Inserate in den Publikationsorganen vom 10. November 1902 wurden die Aktionäre noch je zweimal daran erinnert, dass die Nordostbahn-Aktien mit Fr. 502. 15 per Stück bei der Schweizerischen Kreditanstalt eingelöst werden.

Im ganzen sind bis heute 158,952 Stammaktien eingelöst worden; es stehen somit 15 Stück aus, deren Gegenwert (à Fr. 502. 15) zu deponieren sein wird. Wir werden der Depotstelle ein genaues Verzeichnis der Nummern der noch rückständigen Aktien zustellen.

Die in Ziff. XI bezeichneten, aus einem Ausweis über die Stimmberechtigung in der Generalversammlung und einem Coupon zum Bezug des Schluss-Liquidationsbetreffnisses bestehenden Certificate wurden, wie die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 beschlossen hatte, auf den Inhaber ausgestellt. Dem Bundesrate wurde von dieser Anordnung Kenntnis gegeben; er erhob dagegen keine Einwendung.

Das Certificat erhielt folgenden Wortlaut:

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

(Souche)

Ausgeliefert am 1902

an .....

.....

.....

in .....

durch

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Der Inhaber dieses Certificates ist berechtigt, für ..... gegen dasselbe abgelieferte Aktien das Stimmrecht an der Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation — vorbehältlich Art. 640 des O.-R. — auszuüben.

ZÜRICH, den 15. Februar 1902.

Für die Liquidationskommission
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft:

(sig.) **v. Salis.** (sig.) **Däniker.**

Ausgehändigt durch

Certificat No. .....

über

..... Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.

Coupon zum Bezug des Schluss-Betreffnisses der Liquidation.

Die Liquidationskommission der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft bezahlt gegen Ablieferung dieses Coupons das auf

.....

Aktien der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation etwa noch entfallende Schluss-Betreffnis der Liquidation, gemäss der Bekanntmachung, die seinerzeit in den hiefür bezeichneten Blättern erscheinen wird.

Für die Liquidationskommission
der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft:

(sig.) **v. Salis.** (sig.) **Däniker.**

Ausgehändigt durch

6. Vergütung der Liquidationskosten durch den Bund. Unsere Rechnung über die gemäss Art. 4 des Rückkaufvertrages vom Bunde unserer Gesellschaft zu vergütenden Liquidationskosten zerfiel in Beträge, die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits ausgegeben waren, und solche, die erst in Aussicht standen. Wir regten an, sie mit einer Pauschalsumme zu begleichen, wobei wir die besondere Entschädigung an die Mitglieder der Liquidationskommission als Sache der Gesellschaft betrachteten. Der Bundesrat schloss sich diesem Vorschlag an und zahlte uns an die Liquidationskosten den Betrag von Fr. 43,775. 83.

7. Restliches Liquidationsbetreffnis. Wie unsere Rechnung ergibt, verbleibt für die Certificate ein Betrag von Fr. 317,934. —; es kommt somit auf jede durch Certificat ersetzte Aktie noch ein Schluss-Liquidations-Betreffnis von Fr. 2. — zur Auszahlung.

III. Geschäftsbericht pro 1901.

Der in Absatz 2 von Ziff. IV des Liquidationsbeschlusses vorgesehene Bericht über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft ist von dem hier mitunterzeichneten gewesenen Präsidenten des Verwaltungsrates unterm 19. Juni 1902 erstattet und von uns am 3. Juli genehmigt worden. Derselbe enthält nicht nur die übliche Übersicht über die vom Verwaltungsrate im Jahr 1901 erledigten Geschäfte, darunter namentlich auch eine einlässliche Darstellung der Verhandlungen, welche zu dem Rückkaufsvertrage vom 1. Juni 1901 und zu der ihm von der Generalversammlung am 2. November 1901 erteilten Ratifikation führten, sondern auch in einem Anhang statistische und historische Mitteilungen über verschiedene Hauptverhältnisse der Nordostbahnunternehmung in früheren Jahren.

Durch Inserat vom 9. Juli 1902 wurden gedruckte Exemplare dieses Berichtes den Interessenten zur Verfügung gestellt. Soweit der Vorrat reicht, kann der Bericht auch weiterhin bezogen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der ehemaligen Nordostbahn-Direktion weigerte sich, der durch die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 auch der Direktion auferlegten Pflicht zur Erstattung eines Geschäftsberichtes nachzukommen, indem geltend gemacht wurde, dass die Kreisdirektion den Geschäftsbericht nur der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zu erstatten hätte. Wir teilten diese Auffassung nicht, und sie war offenbar mit dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 (Ziff. IX, Abs. 2) in Widerspruch. Ein Mittel zur Beibringung dieser Berichterstattung stand uns aber nicht zu Gebote; wir erhielten deshalb nur Exemplare des Berichtes der Kreisdirektion an die Generaldirektion.

IV. Verteilung der Abschiedsgratifikationen.

Wir nahmen die Verteilung der durch die Generalversammlung (Liquidationsbeschluss Ziff. XV) votierten Abschiedsgratifikationen von Fr. 150,000 nach umstehendem Schema vor: